



## Engagement des BLV bei der Kampagne «Luna&Filou»

*Fabien Loup, Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV,  
Leiter Fachbereich Tierschutz «Haus- und Wildtiere»*

Das BLV will mit der Beteiligung an der Kampagne «Luna&Filou» einen Beitrag zu Tierwohl und Tiergesundheit für Freigänger-Katzen leisten. Die Kampagne zeigt die Vorteile von Kastration und Markierung mittels Mikrochip bei Freigänger-Katzen auf. Je mehr Freigänger-Katzen kastriert und durch Mikrochip eindeutig identifiziert sind, desto kleiner ist die Chance, dass sich die Tiere unkontrolliert vermehren, verwildern und erkranken z.B. an Katzenseuche und an Katzenschnupfen. Beide Krankheiten sind hochansteckend und breiten sich in ungeschützten Populationen rasch aus, was dann eine direkte Auswirkung auf das Tierwohl hat.

Hier können wir den Tierschutz fördern!

Die Zusammenarbeit aller anwesenden Organisationen führt zu einer grossen Reichweite der Kampagne. Indem die Kastration gemeinsam mit dem Einsetzen eines Mikrochips propagiert wird, ergibt sich die Möglichkeit verlorene oder entlaufene Tiere wieder zu finden. Zugelaufene Tiere können mit Mikrochip rasch zu den Besitzern zurückgebracht werden. Mit der eindeutigen Identifikation einer Katze lässt sich aus der Datenbank ausserdem entnehmen, ob eine Kätzin bereits kastriert ist oder nicht.

Katzenhalterinnen und Katzenhalter haben rechtliche Pflichten. Dies gilt insbesondere, wenn sich die Tiere regelmässig ohne Aufsicht im Freien aufhalten (Freigänger-Katzen). Die Tierschutzverordnung gibt u.a. vor, dass Tierhalterinnen und Tierhalter Massnahmen treffen müssen, um zu verhindern, dass sich Tiere übermässig vermehren. Die Kastration von Kätzinnen und Katern verhindert zuverlässig die übermässige Vermehrung.

Wer eine Katze regelmässig füttert und sie von sich abhängig macht, gilt als ihr Halter. Dieses Prinzip gilt auch für streunende Katzen, die sich zum Fressen z.B. zu den eigenen Katzen auf dem Hof gesellen.

Das BLV will die Bevölkerung in dieser Frage noch mehr sensibilisieren und Tierhaltende informieren. Auf der BLV-Webseite finden Sie weitere Informationen zu den rechtlichen Vorgaben für die Katzenhaltung und zu den zumutbaren Massnahmen zur Verhinderung der übermässigen Vermehrung:

[www.blv.admin.ch/blv/de/home/tiere/tierschutz/heim-und-wildtierhaltung/katzen.html](http://www.blv.admin.ch/blv/de/home/tiere/tierschutz/heim-und-wildtierhaltung/katzen.html)

## Rechtliche Grundlagen:

Die Tierhalterin oder der Tierhalter muss die zumutbaren Massnahmen treffen, um zu verhindern, dass sich die Tiere übermässig vermehren (TSchV Art. 25 Abs. 4);

Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer vorsätzlich ein im Haus oder Betrieb gehaltenes Tier aussetzt oder zurücklässt in der Absicht, sich seiner zu entledigen (TSchG Art. 26 Abs. 1 e);

Niemand darf ungerechtfertigt einem Tier Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen, es in Angst versetzen oder in anderer Weise seine Würde missachten. Das Misshandeln, Vernachlässigen oder unnötige Überanstrengen von Tieren ist verboten (TSchG Art. 4 Abs. 2);

Wer ein Tier misshandelt, vernachlässigt, es unnötig überanstrengt oder dessen Würde in anderer Weise missachtet, kann wegen Tierquälerei zur Rechenschaft gezogen werden. (Tschg Art. 26 Abs. 1 a);

Bewilligungspflicht: Eine kantonale Bewilligung benötigt, wer: mehr als zwanzig Katzen oder fünf Würfe Katzenwelpen pro Jahr abgibt (TSchV Art. 101 Bst. c).

